



Die Satzung der Kulturwerkstatt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kulturwerkstatt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Sitz und Gerichtsstand ist Netphen i. NRW.
3. Der Verein betätigt sich weder konfessionell noch parteipolitisch.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kulturleben in Netphen und Umgebung sowohl durch eigene Veranstaltungen, Aktionen, Kurse, Workshops aus allen künstlerischen und kulturellen Gebieten, als auch durch Vernetzung und Kommunikation zwischen den bereits vorhandenen Kulturvereinen und -betrieben der Region. Die Kulturwerkstatt soll außerdem ein niedrigschwelliger Treffpunkt und Ort des Austauschs für alle sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind, werden gegen Nachweis ersetzt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern (Vorstand, Funktionsträger in Gremien/Organen) eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) beschließen. Der Beschluss muss in der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kulturwerkstatt e.V. ist freiwillig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands,
 - b) durch Tod eines Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss wegen rückständiger Jahresbeiträge,
 - d) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
5. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn bis zum 1. März der jeweilige Jahresbeitrag noch nicht bezahlt wurde.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Es gibt Einzel- und Familienmitgliedschaften.
3. Die Höhe der Jahresbeiträge für Einzel- und Familienmitgliedschaften werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge können um einen unterstützenden freiwilligen Beitrag ergänzt werden. Diesen Beitrag schätzen die Mitglieder individuell selbst ein.

4. Der Beschluss über die Mitgliedsbeiträge soll stets nach dem Prinzip der möglichen Teilhabe für jedermann erfolgen. In Härtefällen wenden sich die Mitglieder an den Vorstand, der über eine Ermäßigung oder eine temporäre Aussetzung des Mitgliedsbeitrags entscheidet.
5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. November des Geschäftsjahres bzw. binnen eines Monats nach Beitritt fällig und wird per Bankeinzug erhoben.

§ 6 Prinzip der Teilhabe

Der Verein verfolgt den Grundsatz: Der Zugang zu Kunst und Kultur soll jeder und jedem ermöglicht werden. Daher sollen Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren oder ähnliche Gelder nach dem gleichen Prinzip wie der Mitgliedsbeitrag erhoben werden, d.h. ein minimal notwendiger Sockelbeitrag kann nach Selbsteinschätzung um einen unterstützenden freiwilligen Beitrag erhöht werden. In Härtefällen kann der Eintritt oder die Teilnahme kostenfrei gewährt werden. Die hierfür zugrundeliegenden Kriterien bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vorstand ein Vereinsmitglied damit beauftragen, die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu

führen.

4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins.
7. Zu Sitzungen des Vorstands lädt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
8. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Auch in diesem Fall muss der Beschluss anschließend schriftlich protokolliert werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
3. Der Vorstand darf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Einladung als solche zu bezeichnen.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.

6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Diskussion über die bisherige und zukünftige Arbeit des Vereins
 - b) Beschlussfassung des Jahres- und Rechnungsberichts
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d) Regelung über das Prinzip der Teilhabe
 - e) Beschlussfassung über Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - f) Berufung von zwei Kassenprüfern
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Von jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll erstellt werden, welches vom Protokollant und dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung

Für die Organe des Vereins gilt:

1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt in gleicher Weise für Wahlen.
2. Über die Art der Abstimmungen und Wahlen (geheim oder offen) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Beschlüsse sind gültig, wenn bei Sitzungen des Vorstands mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur

Mitgliederversammlung mit alter und neuer Fassung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von dem Vorstand eingebracht werden.
2. Der Vorstand muss mit mindestens vierwöchiger Frist (mit eingeschriebenem Brief) die Mitgliederversammlung hierzu einberufen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Abstimmung erfolgt geheim.
5. Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5. Juli 2019 verabschiedet.

Netphen, 5. Juli 2019